



Satzung

des

Fahrvereins Sankt Medardus Zülpich e.V.

(FV St. Medardus Zülpich e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der "Fahrverein St. Medardus Zülpich e.V.", mit Sitz in Zülpich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Euskirchen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Euskirchen e.V. und durch den Kreisverband für Pferdesport Euskirchen Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) in Warendorf.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Im Rahmen des Vereinszwecks verpflichtet sich der Verein insbesondere der Förderung und Pflege des Fahrsports mit Pferdegespannen. Der Verein veranstaltet hierzu Turniere und Lehrgänge. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) die Ausbildung von Fahrer und Pferd in allen Disziplinen unter besonderer Berücksichtigung der Jugend;
- b) die Interessenvertretung der Mitglieder nach außen;
- c) die Förderung des Fahrsports auf breiter Ebene in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports;
- d) die Förderung von Geselligkeit und Zusammengehörigkeit;
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- f) die Förderung des Tierschutzes;
- g) die Förderung der Pferdehaltung;
- h) die Unterstützung des Fahrens im Wald und in der Landschaft zum Zwecke der Erholung;
- i) der gegenseitige Erfahrungsaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

- 1.) ordentliche Mitglieder,
- 2.) fördernde Mitglieder,
- 3.) Ehrenmitglieder,
- 4.) Ehrenvorsitzende,

- zu 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- zu 2.) Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
- zu 3.) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- zu 4.) Ehrenvorsitzende können nur natürliche Personen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form zu stellen; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins allein; Gründe für die etwaige Ablehnung brauchen vom Vorstand nicht bekanntgegeben werden. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung der Aufnahmegebühr und der laufenden Mitgliederbeiträge.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Personen, welche den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Der Vorstand muss den entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst haben.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Er hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Es darf nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Austritt aus dem Verein,
 - d) durch Ausschluss,
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse sowie die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit zu fördern und bei der Durchführung der Vereinsaufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen;
 - c) die festgelegten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen;
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens - und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens - und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern und begründen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Jahresplanung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - g) Beschluss Fassungen über Satzungsänderung, Vereinsauflösung und Vereinigung von Vereinen gelten als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
 - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Sport- und Jugendwart,
 - e) dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu einer Sitzung nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einsetzen. Seine Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt; er ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne § 10.2 der Satzung.
7. Zur Vorbereitung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen (z.B. Turniere, Lehrgänge, Feiern...) können auf Vorschlag des Vorstandes ein oder mehrere Ausschüsse gebildet werden.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung Beisitzer als Beauftragte, Leiter und Warte für bestimmte Aufgaben in einen erweiterten Vorstand berufen. (z. B. Tierschutzbeauftragte, Technische Leiter, Platzwart, Gerätewart usw.)
9. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.